

KOMMISSION 7

Kantonale Behörden I – Allgemeine Bestimmungen und Grosser Rat

Minderheitsberichte

15. März 2020

A. Einleitung, allgemeine Erwägungen

Die Kommission 7 konnte auf starke Mehrheiten für die meisten der Thesen, die sie in die Vordebatten des Verfassungsrates einbringt, zählen. Was jedoch die Zusammensetzung und die Wahl des Grossen Rates betrifft, so hat die Abwägung zwischen den Werten der Repräsentation, der Vielfalt und der Effizienz unseres künftigen Kantonsparlaments zu lebhaften Debatten geführt. Bei der Abstimmung über diese Fragen hat es knappere Mehrheiten gegeben. Infolgedessen sind verschiedene Minderheiten entstanden, die Varianten der von der Mehrheit angenommenen Grundsätze befürworteten oder andere Grundsätze vorschlugen, die nicht angenommen wurden. Diese Minderheitsvorschläge beziehen sich auf die Zusammensetzung des Grossen Rates (2 Grundsätze) und seine Wahl (5 Grundsätze).

Die verschiedenen Vorschläge der Minderheiten werden in diesem Bericht beschrieben. Die jeweiligen Unterzeichner und der/die Berichtersteller/in (mit einem B gekennzeichnet) sind im entsprechenden Abschnitt angegeben.

B. Vorschläge und Erwägungen der Minderheit

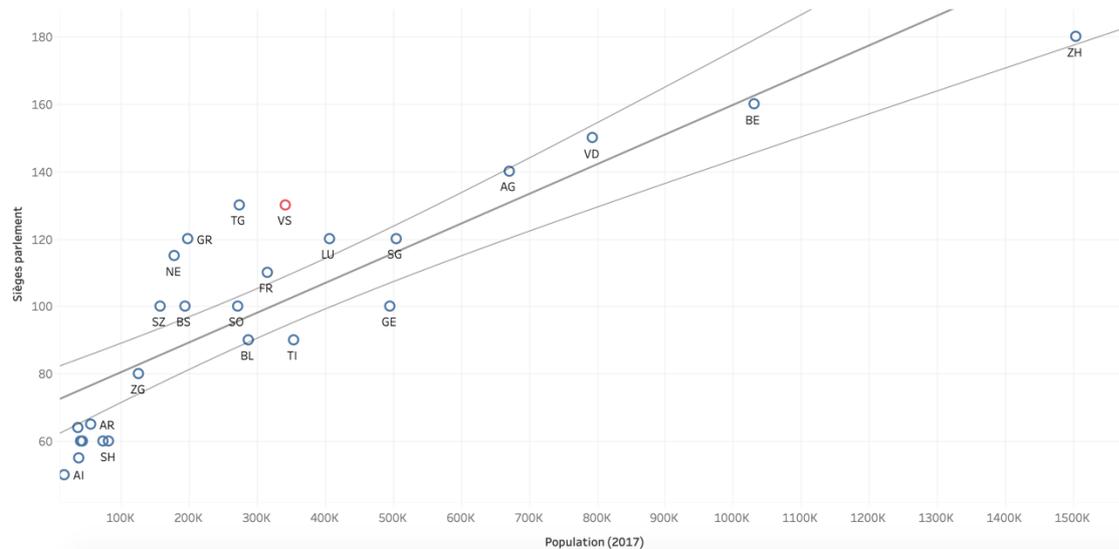
1. Grundsatz B.2.1: Ein Grosser Rat mit 100 Abgeordneten

MB.2.1 a) Der Grosse Rat besteht aus 100 Abgeordneten.

MB.2.1 a) Le Grand Conseil est composé de 100 député·e·s.

Die Grösse eines Parlaments hängt direkt von der vertretenen Bevölkerung ab. Die folgende Abbildung¹ zeigt die Anzahl Sitze in jedem Kantonsparlament (vertikale Achse) im Verhältnis zur Bevölkerung in Tausend (horizontale Achse). Jeder Kanton ist ein Punkt, das Wallis ist rot dargestellt. Die Linien zeigen den allgemeinen Trend an und können so interpretiert werden, dass im interkantonalen Vergleich das Parlament bei einer Bevölkerung von 350'000 Menschen zwischen 90 und 110 Sitze haben sollte.

Taille des Parlements cantonaux par rapport à population



¹ Online verfügbar:

<https://public.tableau.com/profile/florian.evequoz#!/vizhome/Tailleparlements/TailledesParlementsCantonauxparrapportpopulation>

Mit 130 Sitzen hat der Walliser Grosse Rat im interkantonalen Vergleich eine sehr hohe Grösse, auch ohne Berücksichtigung der Suppleantinnen und Suppleanten. Der Trend in der Schweiz ist jedoch sinkend. Die Kantone, die kürzlich ihre Verfassung revidiert haben, haben ihre Parlamente verkleinert (St. Gallen, -33% von 180 auf 120; Bern, -20% von 200 auf 160; Freiburg, -15% von 130 auf 110; Waadt, -16% von 180 auf 150). Darüber hinaus haben sich eine Mehrheit der angehörten Mitglieder des Grossen Rates sowohl aus Gründen der Effizienz als auch aus praktischen Gründen (Grösse des Saals) für eine Verringerung der Anzahl Mitglieder des Grossen Rates ausgesprochen.

Die politikwissenschaftliche Forschung zeigt, dass die Grösse eines Parlaments seine Effizienz und Repräsentativität² aber auch die Mitwirkung seiner Mitglieder und natürlich seine Kosten beeinflusst. In diesem Sinne und um das Wallis mit einem effizienten und repräsentativen Parlament auszustatten, schlägt die Minderheit vor, dass der Grosse Rat 100 Mitglieder zählt.

Unterzeichner: Florian Evéquoz (B), Mathieu Caloz, Christelle Héritier, Janine Rey-Siggen, Leander Williner

Die Mehrheit der Kommission (7 Personen) hat sich für einen Grossen Rat mit 130 Mitgliedern ausgesprochen (Status quo).

2. Grundsatz B.2.1: Ein Grosser Rat mit 65 Suppleantinnen und Suppleanten

MB.2.1 b) Der Grosse Rat setzt sich aus 65 Suppleantinnen und Suppleanten zusammen, das heisst 1 für 2 Abgeordneten.

MB.2.1 b) *Le Grand Conseil est composé de 65 député·e·s-suppléant·e·s, soit 1 pour 2 député·e·s.*

Ausser im Wallis gibt es auch in den Kantonen Genf, Graubünden, Jura und Neuenburg Suppleantinnen und Suppleanten. Die Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten ist im Wallis am höchsten (GE: 17; GR: 107; JU: 26-30; NE: 32). Das Hauptziel der Stellvertretung in all diesen Kantonen ist es, dass das Parlament in seiner Gesamtheit tagt.

Eine Studie der Universität Lausanne über die Stellvertretung im Wallis³ zeigt gewisse Nachteile auf, die mit der zu hohen Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten zusammenhängen. Diese Nachteile wurden auch von den befragten Mitgliedern des Grossen Rates selber formuliert. Insbesondere scheinen die Gefahr der fehlenden Eigenverantwortung der Gewählten (Abgeordneten wie auch Suppleantinnen und Suppleanten) und die Gefahr der Fragmentierung zu bestehen. Zudem besteht die Gefahr einer Überlastung des Parlaments⁴ durch die Vervielfachung der parlamentarischen Interventionen, eine indirekte Folge der Anzahl Mitglieder.

Eine Analyse der Anwesenheit der Mitglieder des Grossen Rates bei den Plenarsitzungen von März 2018 bis November 2019⁵ zeigt zudem Folgendes. Im Durchschnitt sitzen 114 Mitglieder bei jeder Plenarsitzung, was bedeutet, dass der Grosse Rat fast vollständig tagt. Bei einer

² Sciarini Pascal (2019), Universität Genf, Präsentation in der Kommission 7, 05.12.2019.

³ Vuignier Renaud (2011), *La problématique des députés-suppléants : le cas valaisan*, Working Paper IDHEAP.

⁴ Sciarini Pascal (2019), Universität Genf, Präsentation in der Kommission 7, 05.12.2019.

⁵ Evéquoz Florian (2019), *Présence des députés et suppléants au Grand Conseil valaisan (2018-2019)*, 7.1.2020.

typischen Plenarsitzung gibt es für je zwei Abgeordneten eine Suppleantin oder einen Suppleanten – ein Verhältnis, das über alle Fraktionen hinweg weitgehend einheitlich ist. Im Durchschnitt tagen die Abgeordneten mehr als die Suppleantinnen oder Suppleanten, aber es gibt grosse individuelle Unterschiede. Insbesondere scheint es, dass die 62 am seltensten anwesenden Mitglieder des Grossen Rates (48 Suppleantinnen oder Suppleanten und 14 Abgeordneten) weniger als ein Drittel der Plenarsitzungen, d.h. von 0 bis 13 von insgesamt 39 Sitzungen im betrachteten Zeitraum, besucht haben. Die 32 am seltensten anwesenden Suppleanten/innen nahmen an einer noch geringeren Anzahl von Sitzungen teil (zwischen 0 und 25 % der Sitzungen, d.h. weniger als jede vierte Sitzung).

Bei einem so bescheidenen Einsatz für das Amt scheint die Sorge um die Dossierfestigkeit dieser Mandatsträger legitim zu sein. Auch die Qualität ihrer parlamentarischen Arbeit könnte in Frage gestellt werden und damit die Effizienz des gesamten Parlaments. Der Bericht der Kommission "Strukturelle Massnahmen 2005 - 2009" des Walliser Grossen Rates⁶ kam daher zu folgendem Schluss: " Der Walliser Grosse Rat braucht Mitglieder, die sich engagieren, und zwar von den Vorarbeiten in der Kommission bis zur Schlussabstimmung. Eine sporadische Teilnahme an den Sitzungen [...] kann zu einer ungenügenden Kenntnis der Dossiers und zu Fehlentscheiden führen".

Auf dieser Grundlage hält die Minderheit eine Halbierung der Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten auf 65 für wünschenswert. Dies würde einerseits sicherstellen, dass das Parlament vollständig tagt, andererseits aber auch das in der Praxis beobachtete Verhältnis von einer Suppleantin oder einem Suppleanten für je zwei Abgeordneten bestätigen und eine grössere Verantwortlichkeit der Gewählten ermöglichen, womit die Effizienz der parlamentarischen Arbeit erhöht wird, während gleichzeitig die Flexibilität und die Vorteile des Systems der Stellvertretung erhalten bleiben.

Unterzeichner: Florian Evéquo (B), Mathieu Caloz, Janine Rey-Siggen, Leander Williner

Die Mehrheit der Kommission (6 Personen) hat sich für die Zahl von 85 Suppleantinnen und Suppleanten ausgesprochen, das heisst ca. 2/3 der Anzahl Abgeordneten.

3. Grundsatz B.3.1: Unterwahlkreise

MB.3.1 Die Mitglieder des Grossen Rates werden innerhalb von 6 Wahlkreisen gewählt, die in Unterwahlkreise unterteilt sind.

MB.3.1 Les membres du Grand Conseil sont élus au sein de 6 arrondissements subdivisés en sous-arrondissements.

Nach ihren Beratungen hat sich die Mehrheit der Kommission 7 – im Zusammenhang mit der Wahl des Grossen Rates – für die Schaffung von 6 Wahlkreisen ausgesprochen, die um die Städte Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey herum organisiert sind. Da diese Variante wenig Garantien hinsichtlich der Vertretung im Parlament nicht nur von Randregionen, sondern auch von städtischen Zentren bietet, ist sie für die Mitunterzeichner dieses Minderheitsberichts nicht geeignet. Für die Minderheit ist die Beibehaltung von Unterwahlkreisen wichtig.

Wie die Anhörungen von Prof. Grégoire Nicollier und Prof. Pascal Sciarini unterstrichen haben, sollte die Aufteilung der Wahlkreise mit der Repräsentativität der verschiedenen Regionen des Kantons verbunden werden. Die gewählte Organisation - wie auch immer sie ausgestaltet ist - hat nur einen unbedeutenden Einfluss auf die Vertretung der politischen Kräfte. Eines wird

⁶ Grosser Rat, Bericht der Kommission "Strukturelle Massnahmen 2005 – 2009", S. 21-22.

jedoch bei jeder Wahl unwiderruflich klar: Die Wähler bevorzugen "lokale" Kandidierende aus ihrer Gemeinde oder Region und bekräftigen damit ihre Verbundenheit mit dem Kriterium der geographischen Nähe. Diese Logik spiegelt die Besonderheiten unseres Kantons wider. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen in St. Martin oder Sitten, Orsières oder Martinach sind tatsächlich nicht unbedingt die gleichen, und der Bürger sieht den lokalen Mandatsträger als Garanten für die Verteidigung der Interessen seiner Gemeinde.

Die von der Kommission gewählten Variante mit 6 Wahlkreisen ohne Unterwahlkreise wurde auch im Rahmen des Berichts R21 über das Gebiet und die Institutionen im 21. Jahrhundert im Wallis analysiert. Die ausserparlamentarische Kommission hatte diese Idee "von vornherein verworfen, da bei dieser Lösung den Randregionen zu wenig Beachtung geschenkt wird". In Verbindung mit einer Verringerung der Anzahl Suppleantinnen und Suppleanten könnte die vorgeschlagene Verringerung der Anzahl Wahlkreise dazu führen, dass bestimmte dünn besiedelte Täler oder bestimmte städtische Zentren, die Opfer der Verschärfung des regionalistischen Wahlreflexes der Randregionen wären, nicht mehr politisch vertreten sind, zwei unerwünschte Szenarien.

Unterzeichner: Pierre Darbellay (B), Nicolas Bonvin, Michael Burgener, Jérôme Formaz, Joséphine Waeber, Leander Williner

Die Mehrheit der Kommission (8 Personen) hat sich gegen diesen Grundsatz ausgesprochen.

4. Grundsatz B.4.2: Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise im Verhältnis zur Wohnbevölkerung

MB.4.2 Die Sitze des Grossen Rates werden auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer gesamten Wohnbevölkerung verteilt.

MB.4.2 Les sièges du Grand Conseil sont répartis entre les circonscriptions électorales proportionnellement à leur population résidante totale.

Die Kommission hat mit 7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, die Sitzverteilung des Grossen Rates auf die Wahlkreise im Verhältnis zur schweizerischen Wohnbevölkerung der jeweiligen Wahlkreise beizubehalten (vgl. Art. 84 Abs. 3 Verfassung VS).

Nach Ansicht der Mitunterzeichner ist diese Verteilung in mehrfacher Hinsicht überholt: Einerseits vertritt der Grosse Rat alle im Wallis wohnhaften Personen, nicht nur die Schweizer Bürgerinnen und Bürger; andererseits verwenden zwanzig Schweizer Kantone die gesamte Wohnbevölkerung als Grundlage für die Berechnung der Sitzverteilung auf die Wahlkreise.

Auf Bundesebene und seit den Anfängen der modernen Schweiz (1848) werden die Sitze im Nationalrat auf die Kantone im Verhältnis zu ihrer gesamten Wohnbevölkerung verteilt (Art. 149 Abs. 4 BV). Dazu gehören Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung von mindestens 12 Monaten und Personen im Asylverfahren mit einem Gesamtaufenthalt von mindestens 12 Monaten. Parlamentarische Interventionen, die eine Änderung dieser Berechnungsgrundlage gefordert haben, wurden systematisch abgelehnt⁷.

Auf kantonaler Ebene verwenden zwanzig Kantone dasselbe Kriterium für die Sitzverteilung auf die Wahlkreise. Nur noch drei Kantone verwenden das Kriterium der Schweizer Bevölkerung, und nur noch einer verwendet das Kriterium der registrierten Stimmberechtigten.

⁷ Motionen [16.3432](#), [13.3055](#) und Frage [16.1008](#), Bundesparlament, Curia Vista.

In zwei Kantone werden die Sitze nicht verteilt, da sie nur einen Wahlkreis haben. Es gibt also einen breiten Konsens für die Berücksichtigung der gesamten Wohnbevölkerung.

Zudem ist der Grosse Rat nach dem vorgeschlagenen Artikel "die oberste Behörde des Kantons", vorbehaltlich der "Rechte des Volkes" (vgl. Grundsatz B.1.1). Der Grosse Rat vertritt somit die gesamte Bevölkerung des Kantons Wallis und nicht nur Personen mit Schweizer Bürgerrecht. Die Wahl der Schweizer Nationalität als Verteilungskriterium widerspricht demnach dem von der Kommission angenommenen Grundprinzip.

Die Beschlüsse des Grossen Rates gelten grundsätzlich für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons, unabhängig von ihrer Nationalität. Wenn ein Teil der Bevölkerung von der Regelung über die Sitzverteilung ausgeschlossen wird, wirft dies grundlegende Fragen der Gerechtigkeit und Gleichheit auf.

Schliesslich stellt diese Verteilung eine "versteckte Quote" zugunsten von Wahlbezirken mit einem geringen Ausländeranteil dar, obwohl sich dieser Anteil im Laufe der Zeit wahrscheinlich ändern wird.

Die Minderheit der Kommission unterstützt daher den im Kommissionsbericht enthaltenen Grundsatz B.4.2 nicht und schlägt stattdessen die Annahme des oben genannten Grundsatzes vor.

Unterzeichner: Mathieu Caloz (B), Florian Evéquoz, German Eyer, Christelle Héritier, Janine Rey-Siggen

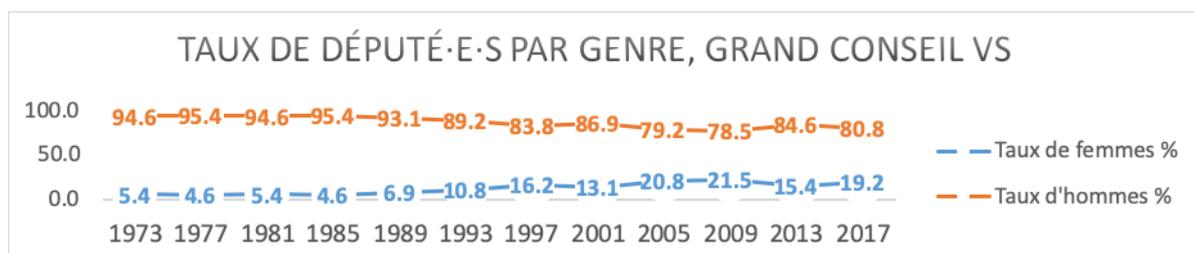
Die Mehrheit der Kommission (7 Personen) hat beschlossen, dass die Sitzverteilung auf die Wahlkreise für die Wahl des Grossen Rates auf der Grundlage der Schweizer Bevölkerung erfolgt (Status quo).

5. Neuer Grundsatz MB.4.4: Vorübergehende Korrekturmassnahme der Vertretung von Mann und Frau

MB.4.4 Wenn der Grosse Rat weniger als 40% Abgeordnete eines Geschlechts (Mann oder Frau) umfasst, wird bei der nächsten Wahl eine Korrekturmassnahme angewandt, um sicherzustellen, dass jedes Geschlecht mit mindestens 40% vertreten ist.

MB.4.4 Si le Grand Conseil comporte moins de 40% de député·e·s d'un genre (hommes ou femmes), une mesure corrective est appliquée lors de la prochaine élection afin de garantir la représentation de chaque genre à hauteur d'au moins 40%.

Im Wallis werden nur wenige Frauen gewählt. Es gibt keine Walliserin im Nationalrat und nur 1 von 10 Vertretern des Kantons in der Bundesversammlung (10%) ist eine Frau. Auch die Gemeindeexekutiven haben eine grosse männliche Mehrheit (19% Frauen). Eine Frau, die einzige in der Geschichte, sitzt mit 4 Männern im Staatsrat. Im Grossen Rat liegt der Anteil der weiblichen Abgeordneten unter 20%, weit hinter dem Schweizer Durchschnitt von fast 30%. Nach einer positiven Entwicklung in den Jahren 1990-2000 stagniert die Frauenvertretung im Kantonsparlament oder ist sogar rückläufig, wie die untenstehende Grafik zeigt.



In einem Punkt sind sich alle einig: es sollte mehr Frauen in der Politik geben. Dies würde eine bessere Vertretung gewährleisten und die Legitimität gemeinsamer Entscheidungen erhöhen. Ehrlich gesagt kommen wir nicht umhin, unser kollektives Versagen bei der Verwirklichung dieser weithin geteilten Vision festzustellen. Die hier vorgeschlagene Massnahme ist daher ein wesentlicher Impuls, um dieses gemeinsame Ziel schneller zu erreichen.

Es handelt sich um eine *Korrekturmassnahme*: Sie wird nur bei Bedarf aktiviert. Wenn jedes Geschlecht im Grossen Rat zu mindestens 40 % vertreten ist, wird diese Massnahme nicht angewendet. Sie wird nur dann ausgelöst, wenn diese Quote weniger als 40% beträgt. Diese Massnahme ist *vorübergehend*: Sie ist beendet, wenn sie nicht mehr notwendig ist. Da sie zeitlich begrenzt ist, entspricht sie der Bundesverfassung. Das Gesetz kann bestimmen, diese Massnahme anzuwenden, indem 40% der Männer bzw. Frauen mit dem besten Resultat für eine bestimmte Region und Partei gewählt werden, dann die restlichen 20% nach dem Bruttoresultat, wobei das Verhältnis zwischen den Parteien respektiert wird. Das Gesetz kann auch bestimmen, getrennte Wahlen für Männer und Frauen abzuhalten.

Die Minderheit ist davon überzeugt, dass diese Massnahme wirksam wird, ohne dass sie jemals aktiviert werden muss – nur durch ihre Existenz. Sie wird den Frauen den notwendigen Anstoss geben, sich mit echten Chancen, gewählt zu werden, zu engagieren und den politischen Parteien kompetente Personen beiderlei Geschlechts in gerechter Weise zu fördern. Im Grunde zielt diese Massnahme auf nichts anderes ab als die Wiederherstellung einer wirklichen Chancengleichheit, die eine Voraussetzung für das Funktionieren der Demokratie darstellt (ist): "*Dans l'état de nature, les êtres humains naissent bien dans l'égalité; mais ils n'y sauraient rester. La société la leur fait perdre, et ils ne redeviennent égaux que par les lois*"⁸.

Abschliessend sei noch angemerkt, dass dieser Vorschlag auch die Männer verteidigt. Er gilt für beide Geschlechter und garantiert, wenn nötig, die Chancengleichheit für Männer wieder herzustellen. Wer weiss, was die Zukunft bringt?

Unterzeichner: Florian Evéquo (B), Michael Burgener, German Eyer, Janine Rey-Siggen

Die Mehrheit der Kommission (7 Personen) hat sich gegen diesen Grundsatz ausgesprochen.

6. Neuer Grundsatz MB.4.5: Anreizmassnahme für die Vertretung der Geschlechter auf den Wahllisten

MB.4.5 Jede Wahlliste muss die gleiche Anzahl an Männern und Frauen bis auf eine Einheit enthalten.

MB.4.5 Chaque liste électorale doit comporter un nombre égal d'hommes et de femmes, à une unité près.

Im Wallis ist der Anteil der weiblichen Abgeordneten, die in den Grossen Rat gewählt werden, sehr gering und stagniert bei weniger als 20%. Auch die Quote der weiblichen Kandidierenden vor der Wahl ist sehr tief. Bei der Wahl des Verfassungsrates 2018, bei der die hohe Zahl der Kandidierenden den Wählern eine grosse Auswahl ermöglichte und bei der das Thema der Geschlechtervertretung während des Wahlkampfes sehr präsent war, wählte die Walliser Bevölkerung 31% Frauen.

Am 14. Juni 2019 gingen in Sitten 12'000 Menschen auf die Strasse, um eine bessere Chancengleichheit von Männern und Frauen, insbesondere in der Politik, zu fordern. Der

⁸ Zitat von Montesquieu, *De l'Esprit des Lois*, Genève, 1748.

Verfassungsrat kann die berechtigten Sorgen dieser Tausenden von Menschen, die von ihm konkreten Massnahmen erwarten, nicht ignorieren. Es gibt einen positiven Trend für eine stärkere Beteiligung von Frauen in der Politik, aber alles geht noch zu langsam voran, wie die Zahl der Kandidatinnen und der gewählten Frauen bei den eidgenössischen Wahlen 2019 zeigt.

Alle beklagen einhellig den Mangel an Frauen in der Walliser Politik. Um hier innerhalb eines angemessenen Zeitraums Abhilfe zu schaffen, möchte die Minderheit der Kommission 7 den Zugang von Frauen zu politischen Ämtern fördern, indem sie Quoten für die Kandidaturen auf den Wahllisten für die Wahl in den Grossen Rat einführt. Der Begriff "Quote" mag abschreckend sein, aber er entspricht de facto einer Zusicherung der Repräsentativität in anderen Bereichen von Wahlen. Das Proporzwahlssystem ist ebenfalls eine Quote, da es die Sitze nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen zuweist, um eine ausgewogene Verteilung der politischen Kräfte zu ermöglichen. Die feste Sitzverteilung zwischen den Regionen auf demographischer Basis stellt ebenfalls eine Quote für die regionale Vertretung dar.

Mehr als die Hälfte der Länder der Welt haben Geschlechterquoten in der Politik eingeführt⁹. 59 Länder (darunter Belgien, Irland, Frankreich, Italien, Portugal, aber auch Burkina Faso, Korea oder Brasilien) wenden Geschlechterquoten für die Listen der Kandidatinnen und Kandidaten an, wie hier vorgeschlagen. Diese haben in flexibler und nicht bindender Weise Früchte getragen, indem der Anteil Frauen in der Politik stetig und schrittweise erhöht wurde. In Belgien zum Beispiel hat eine solche Massnahme ermöglicht, ab 2007 38% Frauen im Parlament zu erreichen¹⁰. Darüber hinaus zeigen empirische Studien, dass eine gerechtere Vertretung der Geschlechter das durchschnittliche Kompetenzniveau der gewählten Mitglieder erhöht¹¹: ein geschlechtergerechteres Parlament ist ein kompetenteres Parlament.

Die Anwendung dieses Grundsatzes, der die Zusammensetzung des Grossen Rates nicht in verpflichtender Weise beeinflusst, gibt den Frauen die Sichtbarkeit, die für jede politische Aktion notwendig ist. Darüber hinaus gibt dieser Grundsatz den Parteien die Möglichkeit, neue Personen für die politische Aktion zu interessieren, und zwar über die bisherigen Mandatsträger oder die Leader ihrer politischen Bewegung hinaus.

Die Parität im Präsidialkollegium und die Annahme der geschlechtergerechten Formulierung im Reglement des Verfassungsrates haben deutliche Zeichen für eine Verbesserung der Gleichstellung von Männern und Frauen im Kanton gezeigt. Wagen wir es nun, mit diesem Artikel einen Grundsatz für die Zukunft festzulegen.

Unterzeichner: Janine Rey-Siggen (B), Michael Burgener, Florian Evéquoz, German Eyer

Die Mehrheit der Kommission (7 Personen) hat diesen Grundsatz abgelehnt.

7. Neuer Grundsatz MB.4.6: Repräsentationspakt

MB.4.6 Durch eine Petition kann ein Teil der Wählerschaft ein Vertretungskriterium für die nächste Wahl des Grossen Rates vorschlagen. Spätestens 6 Monate vor der Wahl wird dieses Kriterium dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, das durch Mehrheitsbeschluss entscheidet, ob es angewendet wird oder nicht. Das Gesetz regelt die Art der Anwendung.

⁹ Stockholm University & IDEA International, "Gender quotas database" <https://www.idea.int/data-tools/data/gender-quotas>.

¹⁰ OCDE, « Why quotas work for gender equality », <http://www.oecd.org/social/quotas-gender-equality.htm>.

¹¹ Besley, Timothy, Olle Folke, Torsten Persson, and Johanna Rickne. 2017. "Gender Quotas and the Crisis of the Mediocre Man: Theory and Evidence from Sweden." *American Economic Review*, 107 (8): 2204-42. DOI: 10.1257/aer.20160080.

MB.4.6 Par pétition, une fraction du corps électoral peut proposer un critère de représentation pour la prochaine élection du Grand Conseil. Au moins 6 mois avant l'élection, ce critère est soumis au vote du peuple qui décide de son application ou non par scrutin majoritaire. La loi règle le mode d'application.

In der Wahnacht erlebt man oft die gleiche Beobachtung des Scheiterns: Die Gewählten repräsentieren nur einen sehr kleinen Teil der Bevölkerung. Alter, Geschlecht, berufliche Laufbahn, Lebensstandard, Tätigkeitsfeld: Gewählte Vertreterinnen und Vertreter und Bevölkerung sind nicht identisch, sie sind oft nicht einmal ähnlich. Dies ist keine neue Beobachtung, aber sie ist eine Quelle wachsender Ressentiments. Die Bürgerinnen und Bürger haben das Gefühl, dass ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen ihre Interessen nicht verteidigen können, wenn sie zu unterschiedlich sind. Die Sprache kann heftig sein: "Elitekaste", "Privilegierte", "in einer Blase lebend", "weit weg von der Realität".

Heute macht das Wahlsystem den Grossen Rat zu einem geografischen (reservierte Anzahl Sitze pro Bezirk) und politischen (reservierte Anzahl Sitze pro Partei entsprechend den abgegebenen Stimmen) Spiegel der Bevölkerung des Wallis. Wir, die Unterzeichner dieses Änderungsantrags, wollen die Logik dieses Spiegelsystems erweitern. Wir schlagen einen ebenso effektiven wie originellen Ansatz vor, indem wir der gesamten Bevölkerung die Kompetenz geben, eine Frage zu beantworten: "Welchen Grossen Rat wollen Sie?".

Mit dem Repräsentationspakt¹² kann eine Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern vorschlagen, dass bei einer Wahl zum Grossen Rat neben politischen und geographischen Kriterien ein zusätzliches Vertretungskriterium, z.B. ein Alterskriterium, angewendet wird. Die Gruppe wird eine Petition einreichen, in der z.B. die Wahl von mindestens 10% Jugendlichen und von 10% Senioren gefordert wird. Um "exotische" Ideen zu vermeiden, kann das Gesetz die Umsetzung dieser Kriterien regeln, z.B. durch die Begrenzung ihrer Anzahl, durch die Festlegung ihrer Art oder durch eine hohe Anzahl von Unterschriften, die einzuholen sind. Nach der Petitionsphase folgt die Umsetzung des Repräsentationspakts. Die Bevölkerung stimmt zunächst über die Petitionen ab, die von einer ausreichenden Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern unterstützt werden. In unserem Beispiel würden sie folgende Frage beantworten: "Wollen Sie, dass der Grosse Rat mindestens 10 % Jugendliche und mindestens 10 % Senioren zählt? - JA/NEIN". Wenn das Kriterium angenommen wird, wird es bei der nächsten Wahl des Grossen Rates angewendet. Dann findet die ordentliche Wahl des Grossen Rates statt. Bei der Stimmenauszählung werden sowohl die den Kandidierenden zugeteilten Einzelstimmen als auch die zuvor gewählten Kriterien berücksichtigt. Konkret gewinnt die Gruppe, die unter allen möglichen Kombinationen von Kandidierenden, die die Kriterien erfüllen (Wahl 1), die meisten Stimmen erhalten hat (Wahl 2). Das Gesetz legt die genauen Modalitäten der Stimmenauszählung fest. Es gibt bekannte Methoden zur Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien (z.B. das System des Doppelproporz – "doppelter Pukelsheim").

Für das Wallis würde der Repräsentationspakt eine bedeutende Verbesserung des Wahlsystems darstellen, da er es ermöglicht, die Repräsentativität und die Vielfalt des Grossen Rates auf dynamische und flexible Weise durch eine wirklich demokratische Wahl (Petition, Volksabstimmung und Wahl) zu stärken. Dieses System würde die Vielfalt und den Reichtum der Walliser Bevölkerung besser widerspiegeln. Die Bürgerinnen und Bürger könnten sich dadurch stärker mit ihrem Parlament identifizieren. Die Arbeit des Parlaments würde an Legitimität gewinnen und das Vertrauen in die Politik gestärkt.

Unterzeichner: Florian Evéquo (B), Blaise Fournier, Christelle Héritier, Janine Rey-Siggen

Die Mehrheit der Kommission 7 (7 Personen) hat sich gegen diesen Grundsatz geäussert.

¹² Rochel, J. und Evéquo, F. (2019), [Le Pacte de Représentation : choisir et réaliser une meilleure représentation](#), in: LeGes 30 (2019) 3, Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung (SGG) und SEVAL.